



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
904/1343/2009

bearbeitet von:
Puchner DW 89994 | Strau

elektronisch erreichbar:
oliver.puchner@staedtebund.gv.at

Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: kzl.b@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 2. November 2009

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Unternehmensgesetzbuch und das Einkommensteuergesetz 1988
geändert werden (Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010
- RÄG 2010); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den mit Ihrem Schreiben vom 2. Oktober 2009 (BMJ-B10.075/0004-I 7/2009) eingegangenen Entwurf des Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010 - RÄG 2010 vertritt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Ansicht:

Zu Art. I (Änderung des Unternehmensgesetzbuches):

Der vorliegende Entwurf sieht eine Anhebung des für die Rechnungslegungspflicht gemäß dem Unternehmensgesetzbuch maßgeblichen Schwellenwertes von EUR 400.000,-- an Umsatzerlösen in einem Geschäftsjahr auf EUR 700.000,-- vor. In den Erläuterungen wird (ohne nähere Ausführungen) u. a. angegeben, dass dadurch ein Entfall an Steuereinnahmen für den Bereich der Einkommensteuer von jährlich



Österreichischer
Städtebund

EUR 1 bis 5 Mio. und bei der Umsatzsteuer von einmalig EUR 20 Mio. nicht auszuschließen ist.

Da diese steuerpolitische Maßnahme zu einem erheblichen Steuerausfall für Länder und Gemeinden führt, ohne dass entsprechende Verhandlungen mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vorangegangen sind, fordert der Österreichische Städtebund den Bund auf, über das gegenständliche Vorhaben Verhandlungen gemäß § 6 des Finanzausgleichsgesetzes durchzuführen.

Ohne entsprechenden Ausgleich der zu erwartenden Mindereinnahmen wird der gegenständliche Gesetzesentwurf vom Österreichischen Städtebund vehement abgelehnt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen dieses Vorhabens nicht den mittels Verordnung des Bundesminister für Finanzen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BGBl. Nr. 213/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 79/1998) festgelegten Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung neuer rechtsetzender Maßnahmen entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär